

2. Satzung
zur Änderung der Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes
„Kommunale Wasserversorgung/Abwasserentsorgung Mittleres Erzgebirgsvorland“
vom 08. April 2005

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159) in Verbindung mit § 61 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815, 1103), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. März 2003 (SächsGVBl. S. 49, 54) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Kommunale Wasserversorgung/Abwasserentsorgung Mittleres Erzgebirgsvorland“ am 08. April 2005 folgende 2. Satzung zur Änderung der Neufassung der Verbandssatzung vom 27. April 2002, veröffentlicht am 04. Dezember 2003 im Sächs. Amtsblatt Nr. 49 und der 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 03. September 2004, veröffentlicht am 04. November 2004 im Sächs. Amtsblatt Nr. 45, beschlossen.

Artikel 1

- (1) Die Anlage zur Verbandssatzung „Mitgliedskommunen einschl. der Ortsteile mit der Aufgabe der Abwasserbeseitigung“ wird wie folgt geändert:
Die Gemeinde Scharfenstein wird aus der Anlage ersatzlos gestrichen.
- (2) Die Anlage zur Verbandssatzung „Mitgliedskommunen einschl. der Ortsteile mit der Erhebung der Kleineinleiterabgabe“ wird wie folgt geändert:
Die Gemeinde Scharfenstein wird aus der Anlage ersatzlos gestrichen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.

Eulenberger
Verbandsvorsitzender

Hainichen, 08. April 2005